

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.97 (Gbl.1997 S.101) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Limbach am 18. November 2015 nachfolgende Änderungen der Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 2003 beschlossen:

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Bestattung (ohne Transport und Träger) | |
| 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 600,00 € |
| 1.2. von Personen unter 10 Jahren | 415,00 € |
| 1.3. von Tot- und Fehlgeburten | 385,00 € |
| 1.4. Umbettung einer Urne | 280,00 € |
| 1.5. Umbettung | 580,00 € |
|
 | |
| 2. für die Beisetzung einer Urne | 360,00 € |
|
 | |
| 3. für die Bestattung in einem Tiefgrab | 720,00 € |
|
 | |
| 7. für sonstige Leistungen | |
| Benutzung und Reinigung der Leichenzelle | 150,00 € |
| Benutzung und Reinigung der Aussegnungshalle (Trauerfeier) | 250,00 € |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Limbach, den 19.11.2015

Bruno Stipp, Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.